



Datum: _____

Beiblatt vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Gemäss § 61 BauG kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarrechtliche noch öffentliche Interessen berühren, durch schriftliche Zustimmung der direkten Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.
Für vereinfachte Baubewilligungsverfahren gilt § 50 BauV.

Nachfolgendes Baugesuch wird nach dem vereinfachten Verfahren durchgeführt

Bauherr _____

Bauvorhaben _____

Die direkten Anstösser sind mit dem erwähnten Bauvorhaben einverstanden

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____

Parzelle _____ Eigentümer _____ Unterschrift _____



Baugesetz

§ 61 Vereinfachtes Verfahren

¹ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

Bauverordnung

§ 50 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,
- c) Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die dazugehörigen Installationen, wenn sie an bestehenden Gebäuden angebracht werden, die ausserhalb Landschaftsschutzzonen und geschützter Dorf- und Altstadtkerne liegen, sich nicht in der Umgebung eines Denkmals befinden und auch selber nicht unter kommunalen oder kantonalen Schutz gestellt sind oder gestellt werden sollen. Ausserhalb Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung nötig.